

# Ein Spagat zwischen effektiver Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz: Die revidierten Bestimmungen des OVG zur Namensliste kreditunwürdiger Schuldner und zur Anordnung der Ausgabenbeschränkung

Jingyi von Strasser<sup>1</sup>

## Abstract

Der Beitrag analysiert zwei der sogenannten „blacklists“ auf zentralstaatlicher Ebene, die wesentliche Elemente im Rahmen des Aufbaus eines sozialen Bonitätssystems darstellen. Es handelt sich dabei um öffentlich einsehbare Namenslisten mit kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldnern oder Vollstreckungsschuldnern, gegen die Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung erlassen wurden. Diese Namenslisten sollen der effektiven Durchsetzung der Zwangsvollstreckung dienen. Der Beitrag beleuchtet hierbei zwei revidierte Bestimmungen des Obersten Volksgerichts, die nicht nur konkrete Regelungen zum Aufnahmeverfahren in die Namenslisten und zu den einzelnen Voraussetzungen enthalten, sondern auch Vorschriften zum Schuldnerschutz.

## I. Einleitung

Im Jahr 2014 veröffentlichte der Staatsrat einen „Planungsentwurf zum Aufbau eines Sozialkreditsystems (2014–2020)“, nach dem bis 2020 grundlegende Gesetze und Regelungen zu diesem System geschaffen werden sollen.<sup>2</sup> Kernelement des Sozialkreditsystems sind die sogenannten „blacklists“<sup>3</sup>. Die „Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner“<sup>4</sup> (im Folgenden: Namensliste) und die „Namensliste der Personen, gegen die Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen wurden“<sup>5</sup> sind die ersten „blacklists“ auf zentralstaatlicher Ebene im Rahmen des Aufbaus eines sozialen Bonitätssystems, für die von einem Staatsorgan konkrete Regelungen erlassen worden sind. Bereits am 1.7.2013 hatte das Oberste Volksgericht (OVG) „Einige Bestimmungen zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“<sup>6</sup> (OVG-Bestimmungen zur Namensliste a. F.) verabschiedet. Diese Bestimmungen konkretisieren eine Vollstreckungsmaßnahme auf Grundlage des 2007 neu geschaffenen § 255 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>7</sup> in Verbindung mit § 518 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung

des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ (ZPG-Interpretation).<sup>8</sup> Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens kann das Volksgericht nach § 255 ZPG gegenüber einem Vollstreckungsschuldner, der die in einem vollstreckbaren Titel<sup>9</sup> festgesetzten Pflichten nicht erfüllt, bestimmte Maßnahmen ergreifen beziehungsweise betreffende Einheiten auffordern, diese Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören die Beschränkung der Ausreise aus China<sup>10</sup>, die Bekanntmachung von Informationen zur Nichterfüllung der Pflichten in Verzeichnissen von Kreditauskunftssystemen und über Medien und andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen. So können nach § 518 ZPG-Interpretation Volksgerichte in diesem Fall neben der Verhängung von Strafen gegen den Vollstreckungsschuldner diesen je nach den Umständen in eine Namensliste aufnehmen. Zudem kann die Information, dass der Vollstreckungsschuldner Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, dessen Einheit (also im Regelfall der Arbeitgeber), Kreditauskunftsorganen und anderen betreffenden Organen mitgeteilt werden. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten der OVG-Bestimmungen zur Namensliste a. F. verabschiedete das OVG am 16.1.2017 den „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“

<sup>1</sup> Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Sie absolviert zurzeit ihre Wahlstation I am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg bei Herrn Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie). Die Autorin dankt Herrn Prof. Dr. Pißler für seine wertvollen Anmerkungen.

<sup>2</sup> [社会信用体系建设规划纲要 (2014–2020 年)], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 45 ff.

<sup>3</sup> Chinesisch: 黑名单.

<sup>4</sup> Chinesisch: 失信被执行人名单.

<sup>5</sup> Chinesisch: 限制消费人员名单.

<sup>6</sup> [最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定] v. 1.7.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 354 ff. Zu diesen Bestimmungen siehe: TIAN Mei, Neue Maßnahmen im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht: Einschränkungen im privaten und wirtschaftlichen Leben der Vollstreckungsschuldner, in: ZChinR 2013, S. 343 ff.

<sup>7</sup> [中华人民共和国民事诉讼法] in der Fassung v. 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

<sup>8</sup> [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] v. 18.4.2014, chinesisch-deutsch in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 619 ff.

<sup>9</sup> Wörtlich ist von „Rechtsurkunden“ die Rede (法律文书). Gemeint sind „Titel“ als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung, in denen die Leistungsinhalte festgehalten sind, siehe § 463 ZPG-Interpretation.

<sup>10</sup> Wörtlich ist von „Ausreise aus dem Gebiet“ (出境) die Rede. Gemeint ist die Ausreise aus China ohne Hongkong, Macao und Taiwan. Zur Ausreisebeschränkung siehe: Jasper Habicht, Exit restrictions in the context of Chinese civil litigation, in: Asia Pacific Law Review 2019, DOI: 10.1080/10192557.2019.1651486.

(OVG-Bestimmungen).<sup>11</sup> Eine weitere wichtige Vollstreckungsmaßnahme nach § 255 ZPG ist die Anordnung einer Ausgabenbeschränkung nach den „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“ aus dem Jahr 2010, die 2015 vom OVG revidiert wurden (OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung).<sup>12</sup> Durch die Revision wurde eine weitere Verknüpfung zwischen diesen Bestimmungen und den OVG-Bestimmungen zur Namensliste hergestellt.

Der folgende Beitrag soll zunächst einen Überblick über das Aufnahmeverfahren in die Namensliste geben (II), um anschließend die Rechtsschutzmöglichkeiten des Vollstreckungsschuldners (III) und die Rechtsfolgen für diesen (IV) aufzuzeigen. Sodann werden in einem Fazit die Änderungen durch das OVG im Hinblick auf die Effektivität der Vollstreckung einerseits und auf den Schuldnerschutz andererseits beleuchtet (V).

## II. Das Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren in die Namensliste kann in vier Phasen eingeteilt werden: die Vollstreckungsmitteilung an den Vollstreckungsschuldner (1), die Einleitung des Verfahrens (2), die Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme (3) und schließlich die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste (4).

### 1. Die Mitteilung an den Vollstreckungsschuldner

Anfangs muss das Volksgericht dem Vollstreckungsschuldner eine Mitteilung der Vollstreckung zukommen lassen, die Inhalte wie etwa den Hinweis auf das Risiko der Aufnahme in die Namensliste enthält, § 5 Abs. 1 OVG-Bestimmungen. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um einen separaten Hinweis an den Vollstreckungsschuldner, sondern um eine Mitteilung, die im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erfolgen muss.<sup>13</sup> Zwar wird die Zustellung der Vollstreckungsmitteilung gesetzlich nicht als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung normiert, jedoch wird

<sup>11</sup> [最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定〉的决定] v. 16.1.2017, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 301.

<sup>12</sup> „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Revision ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“ [最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于限制被执行人高消费及有关消费的若干规定〉的决定] v. 20.7.2015, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 306.

<sup>13</sup> Das OVG stellt online eine Prozessformularsammlung zur Verfügung [诉讼文书样式], <<http://www.court.gov.cn/susong.html>> (eingesehen am 16.9.2019). Aus dem Musterformular für die Vollstreckungsmitteilung an den Vollstreckungsschuldner [执行通知书], <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-12.html>> (eingesehen am 16.9.2019), nach § 240 ZPG ergibt sich, dass bereits in dieser Vollstreckungsmitteilung auf die Risiken bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 1 der OVG-Bestimmungen a. F. hingewiesen wird – wie die Aufnahme in die Namensliste. Zwar wird in dem Musterformular für die Vollstreckungsmitteilung noch auf § 1 OVG-Bestimmungen a. F. Bezug genommen, jedoch entspricht dieser im Wesentlichen § 1 OVG-Bestimmungen.

angenommen, dass der Vollstreckungsschuldner von der Zwangsvollstreckung gegen ihn Kenntnis erlangen muss.<sup>14</sup> Demgemäß muss der Gerichtsvollzieher, der vom Vollstreckungsgläubiger einen Antrag auf Vollstreckung oder vom Richter eine Überweisung zur Vollstreckung<sup>15</sup> erhält, dem Vollstreckungsschuldner nach § 240 ZPG eine Vollstreckungsmitteilung „zukommen lassen“.<sup>16</sup>

## 2. Einleitung des Verfahrens

Das Aufnahmeverfahren kann auf Antrag oder *ex officio* eingeleitet werden; die chinesische Literatur spricht insofern von einer „doppelten Verfahrenseinleitung“<sup>17</sup>: Zum einen kann der Vollstreckungsgläubiger nach § 5 Abs. 2 OVG-Bestimmungen beim Volksgericht einen Antrag auf Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste stellen. Das Volksgericht muss sodann den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt prüfen und eine Entscheidung treffen. Zum anderen kann das Volksgericht gemäß § 5 Abs. 2 OVG-Bestimmungen auch von Amts wegen die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste verfügen, wenn es der Ansicht ist, dass bei diesem einer der in § 1 OVG-Bestimmungen genannten Umstände vorliegt.

## 3. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme

### a. Positive Voraussetzungen

In § 1 OVG-Bestimmungen werden die Voraussetzungen für die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste normiert.<sup>18</sup> Danach müssen die Volksgerichte einen Vollstreckungsschuldner, der die in den Vollstreckungstiteln bestimmten Pflichten nicht erfüllt,

<sup>14</sup> *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 402.

<sup>15</sup> Grundsätzlich muss gemäß §§ 236 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1, 240 ZPG für die Zwangsvollstreckung ein Antrag beim Gerichtsvollzieher gestellt werden. Dabei ist sowohl der im Titel als berechtigt Bestimmte als auch dessen erbrechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Rechtsnachfolger antragsberechtigt. Ausnahmsweise können Richter rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen von Amts wegen einem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überweisen, § 236 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 ZPG. Eingehender siehe *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 397.

<sup>16</sup> Chinesisch: 发出. In § 240 ZPG wird keine Zustellung (送达) der Vollstreckungsmitteilung nach §§ 84 ff. ZPG vorgesehen. Indes wird von der Literatur angenommen, dass eine formelle Zustellung der Vollstreckungsmitteilung erforderlich ist. Vgl. *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 402.

<sup>17</sup> Chinesisch: 双重启动, siehe *LIU Tao/ZHU Yan* (刘涛/朱燕), Verständnis und Anwendung zu „Einigen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“ (《关于公布失信被执行人名单信息的若干规定》的理解与适用), *Renmin Sifa* (人民司法) 2013, Nr. 19, S. 25–30 (28).

<sup>18</sup> In § 1 OVG-Bestimmungen a. F. wurde noch vor der Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen der Nr. 1 bis Nr. 6 bestimmt, dass der Vollstreckungsschuldner auch die Fähigkeit zur Pflichterfüllung besitzen muss. Unklar ist, ob diese eine kumulative Voraussetzung neben den Nr. 1 bis 6 dieser Vorschrift in ihrer alten Fassung darstellte, denn die Nichterfüllung trotz Fähigkeit hierzu ist nun eigens in § 1 Nr. 1 der neuen Fassung der OVG-Bestimmungen aufgeführt.

in die Namensliste aufnehmen und nach dem Recht eine „Kreditwürdigkeitsbestrafung“<sup>19</sup> durchführen, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner trotz Fähigkeit zur Pflichterfüllung nicht erfüllt<sup>20</sup> (§ 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen);
2. er die Vollstreckung behindert oder gegen die Vollstreckung Widerstand leistet<sup>21</sup> (§ 1 Nr. 2 OVG-Bestimmungen);
3. er sich der Vollstreckung entzieht<sup>22</sup> (§ 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen);
4. er gegen die Auskunftspflicht zu seinen finanziellen Verhältnissen verstößt<sup>23</sup> (§ 1 Nr. 4 OVG-Bestimmungen);
5. er gegen die Anordnung einer Ausgabenbeschränkung verstößt<sup>24</sup> (§ 1 Nr. 5 OVG-Bestimmungen); oder wenn
6. er sich ohne ordentliche Gründe der Erfüllung einer Vollstreckungsvergleichsvereinbarung<sup>25</sup> widersetzt (§ 1 Nr. 6 OVG-Bestimmungen).

<sup>19</sup> Chinesisch: 信用惩戒 oder 失信惩戒. Ziel der Kreditwürdigkeitsbestrafung ist, dass der Vollstreckungsschuldner durch Maßnahmen wie Überwachung, Verwarnung und Bestrafung seine Pflichten erfüllt. Unter diese Maßnahmen fallen die Einschränkung seines finanziellen Spielraums (Maßnahmen nach den OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung), die Bekanntmachung von Informationen über den Vollstreckungsschuldner (z.B. die Namensliste) und die Möglichkeit für andere Bürger, Kenntnis von diesen Informationen zu erlangen, siehe „Ansichten zur Beschleunigung der Weiterentwicklung des Aufbaus eines Systems zur Kreditaufsicht, -warnung und -bestrafung von kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldnern“ [关于加快推进失信被执行人信用监督、警示和惩戒机制建设的意见], <[http://www.gov.cn/zhengce/2016-09/25/content\\_5111921.htm](http://www.gov.cn/zhengce/2016-09/25/content_5111921.htm)> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>20</sup> Trotz der systematischen Stellung am Anfang des Paragraphen stellt diese Alternative eine Art „Generalregelung“ dar (概括性规定). Es soll vermieden werden, dass wegen der Unvollständigkeit der Liste eine Regelungslücke entsteht, siehe *LIU Tao/ZHU Yan*, a. a. O. (Fn. 17), S. 27.

<sup>21</sup> Als Beispiele von Handlungen für eine solche Behinderung oder ein solches Widerstandleisten nennt die Vorschrift gefälschte Beweise, Gewalt und Drohung.

<sup>22</sup> Die Vorschrift führt zwei Tatbestandsalternativen für eine solche „Umgehung der Vollstreckung“ (规避执行) auf, nämlich einerseits Prozessbetrug im Vollstreckungsverfahren im Sinne des § 113 ZPG und andererseits das Verbergen oder die Übertragung von Vermögen.

<sup>23</sup> Wörtlich: „Verstoß gegen die Vermögensberichtsordnung“ (违反财产报告制度). Gemeint ist damit der Bericht, den der Vollstreckungsschuldner gemäß § 241 S. 1 ZPG über seine gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmittelteilung erstatten muss. Siehe hierzu ausführlicher: *Nils Pelzer*, § 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 453 f.

<sup>24</sup> Nach § 1 Abs. 1 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung können Volksgerichte Maßnahmen zur Beschränkung von Ausgaben ergreifen, wenn Vollstreckungsschuldner die in den Titeln bestimmten Pflichten nicht innerhalb der in der schriftlichen Vollstreckungsmittelteilung bestimmten Frist erfüllen.

<sup>25</sup> Ein solcher Vollstreckungsvergleich nach § 230 ZPG wird in Verbindung mit § 466 ZPG-Interpretation als ein Vollstreckungshindernis gesehen. Siehe ausführlicher: *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 413 f.

Problematisch an dieser Liste von (alternativ zu verstehenden<sup>26</sup>) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Namensliste ist, dass die Nr. 2 bis 6 an ein aktives Tun (eine Behinderung, ein Entziehen oder ein Widersetzen) oder einen Verstoß gegen bestimmte Pflichten (gegen die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder gegen Auflagen im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens) des Vollstreckungsschuldners anknüpfen, während unklar ist, welche Voraussetzung in Nr. 1 normiert ist, die über die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung hinausgeht. Man wird wohl (auch) in diesem Fall einen vergeblichen Vollstreckungsversuch voraussetzen müssen, da der Vollstreckungsschuldner ansonsten allein wegen des Vorliegens eines Titels gegen ihn (und der Zustellung der Vollstreckungsmittelteilung) auf die Namensliste aufgenommen werden könnte.<sup>27</sup>

## b. Negative Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen

Die Neufassung der OVG-Bestimmungen zur Namensliste wurde um Regelungen bezüglich eines Verbots der Aufnahme in die Namensliste ergänzt; diese Aufnahmeverbote gelten nur für den Tatbestand der Nichterfüllung der Pflichten aus einem Vollstreckungstitel trotz der Fähigkeiten hierzu. Nach § 3 OVG-Bestimmungen darf der Vollstreckungsschuldner nicht gemäß § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen werden, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner (oder ein Dritter) eine Sicherheit geleistet hat (§ 3 Nr. 1 OVG-Bestimmungen);<sup>28</sup>
2. eine Pfändung des Vermögens als Zwangsvollstreckungsmaßnahme<sup>29</sup> zwar bereits stattgefunden hat, aber eine Verwertung noch nicht erfolgte,

<sup>26</sup> Dies folgt aus dem Wortlaut des § 1 OVG-Bestimmungen: „wenn bei ihm einer der folgenden Umstände vorliegt“ (并具有下列情形之一的).

<sup>27</sup> Für dieses Verständnis findet sich auch in der Formulierung von Nr. 1 eine Grundlage: „拒不履行“ kann auch mit „sich der Erfüllung widersetzen“ übersetzt werden. Freilich ist die Tatsache, dass sich ein Schuldner der „Erfüllung widersetzt“, bereits Grund dafür, dass der Gläubiger den Weg zu den ordentlichen Gerichten beschritten hat, um einen Titel gegen den Schuldner zu erwirken. So wird von *LI Ji* kritisiert, dass es sich hierbei nicht mehr um eine „Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner“, sondern um eine „Namensliste von Vollstreckungsschuldnern“ handelt, *LI Ji* (李继), Options of protections to the rights of Dishonest Persons Subject to Enforcement: based on the discussion on the justice of the act of Enforcement (失信被执行人权利保护的路径选择——基于执行行为正当性的探讨), in: *Zhengfa Luntan* (政法论坛), 2018, 36 (05), S. 136–143 (139).

<sup>28</sup> Der Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung nach § 231 ZPG setzt einen Antrag des Vollstreckungsschuldners und die Zustimmung des Vollstreckungsgläubigers voraus. Als Sicherheiten sind dingliche Sicherheiten des Vollstreckungsschuldners oder Dritter sowie Bürgschaften Dritter zulässig, § 470 ZPG-Interpretation. Eingehender siehe: *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 415 f.

<sup>29</sup> Als Pfändungsmaßnahmen nennt die Vorschrift die Versiegelung, die Pfändung oder das Einfrieren des Vermögens im Sinne des § 103 Abs. 1 ZPG.

sodass der Vollstreckungsgläubiger noch nicht befriedigt ist (§ 3 Nr. 2 OVG-Bestimmungen);

3. beim Vollstreckungsschuldner nicht zwangsvollstreckt werden darf, weil er in der Reihenfolge der Erfüllung nachrangig ist<sup>30</sup> (§ 3 Nr. 3 OVG-Bestimmungen);
4. das Volksgericht der Ansicht ist, den Vollstreckungsschuldner wegen anderer Umstände nicht in die Namensliste aufnehmen zu dürfen (§ 3 Nr. 4 OVG-Bestimmungen)<sup>31</sup>.

Dementsprechend hat ein Vollstreckungsschuldner, bei dem nur die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, und der daher nach der ansonsten unbestimmten Aufnahmevoraussetzung des § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen wird, eine gewisse Rechtssicherheit dadurch, dass er weiß, wie er sich gegen eine Aufnahmeentscheidung nach § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen zur Wehr setzen kann. Freilich muss er in diesem Fall aktiv werden, denn es spricht einiges dafür, dass er (beim Vollstreckungsgericht) Tatsachen vorbringen muss, die das Vorliegen eines Aufnahmeverbots nach § 3 OVG-Bestimmungen belegen. Insofern kommt man nach den neugefassten OVG-Bestimmungen zu einem schlüssigen System der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Namensliste: Entweder liegt beim Vollstreckungsschuldner ein aktives Tun (Behinderung, Entziehen oder Widersetzen) oder ein Verstoß gegen bestimmte Pflichten vor, sodass er in die Liste aufgenommen wird. Liegt weder ein aktives Tun noch ein Verstoß gegen bestimmte Pflichten vor, kann der Vollstreckungsschuldner zwar dennoch (auf Antrag oder *ex officio*) in die Liste aufgenommen werden; er kann dies jedoch seinerseits durch aktives Tätigwerden verhindern.

### c. Allgemeine negative Voraussetzung

Neu ist auch der Schutz minderjähriger Vollstreckungsschuldner: Diese dürfen nun nach § 4 OVG-Bestimmungen nicht in die Namensliste aufgenommen werden.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Zu denken ist etwa an einen Vollstreckungsschuldner als Bürgen, der geltend macht, dass der Gläubiger zunächst eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner betreibt. Siehe zu dieser Einrede der Vorausklage § 17 Abs. 2 Sicherheitengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国担保法] v. 30.6.1995; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

<sup>31</sup> Spiegelbildlich zu dem weiten § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen kann § 4 Nr. 4 OVG-Bestimmungen als Generalbestimmung interpretiert werden, nach der dem Volksgericht ein Beurteilungsspielraum zusteht, unter bestimmten Umständen den Vollstreckungsschuldner nicht in die Namensliste aufzunehmen. Trotz des weit gefassten Wortlauts kann aus der Systematik und dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entnommen werden, dass der Vollstreckungsschuldner nicht in die Namensliste aufgenommen werden darf, wenn der Vollstreckungsgläubiger sonst befriedigt wird oder wenn eine Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsschuldner nicht erfolgen durfte.

<sup>32</sup> Als Minderjährige gelten natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Siehe § 17 Satz 2 Allgemeiner Teil des Zivilrechts [民法总则], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, 208 ff.

## 4. Die Aufnahme in die Namensliste

### a. Entscheidung des Gerichts und Befristung der Aufnahmedauer

Beschließt das Volksgericht, den Vollstreckungsschuldner in die Namensliste aufzunehmen, so muss es nach § 5 Abs. 3 OVG-Bestimmungen eine schriftliche Verfügung<sup>33</sup> erlassen, die die Gründe für die Aufnahme in die Namensliste eindeutig benennt<sup>34</sup>. Aus § 2 OVG-Bestimmungen ergibt sich, dass zwischen zwei Beschlussformen unterschieden wird: die befristete Aufnahme (wenn diese auf Grundlage des § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen erfolgte) und die unbefristete Aufnahme (wenn diese auf Grundlage des § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen erfolgte).<sup>35</sup> Diese Unterscheidung ist wiederum schlüssig, wenn man bedenkt, dass ein Vollstreckungsschuldner, der (wegen seiner Passivität bei der Erfüllung des Vollstreckungstitels) unbefristet in die Liste aufgenommen wird, aktiv werden muss, indem er den Nachweis der Negativvoraussetzungen nach § 3 OVG-Bestimmungen<sup>36</sup> erbringt beziehungsweise nach § 10 OVG-Bestimmungen die Löschung beantragt.<sup>37</sup> Erfolgt die Aufnahme auf Grundlage des § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen, beträgt die maximale Aufnahmedauer zwei Jahre.<sup>38</sup> Diese Frist kann um ein bis drei Jahre verlängert werden, wenn die Umstände, unter denen der Vollstreckungsschuldner durch Gewalt oder Drohung die Vollstreckung behindert oder ihr derart Widerstand leistet, schwerwiegend sind oder wenn mehrere Fälle kreditunwürdigen Verhaltens vorliegen, § 2 Abs. 1 Satz 2 OVG-Bestimmungen. Für die Fristverlängerung müssen also weitere – die Vollstreckung hindernde – Handlungen des Vollstreckungsschuldners vorliegen, die sein Verbleiben auf der Namensliste rechtfertigen. Der Gerichtspräsident muss die schriftliche Verfügung unterschreiben und erlassen, die ab dem Tag des Erlasses wirksam und nach den im Zivilprozessgesetz festgelegten Zustellungsverfahren für Titel den Parteien zugestellt wird,<sup>39</sup> § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 OVG-Bestimmungen.

<sup>33</sup> Chinesisch: 决定. Eine solche Verfügung stellt eine Entscheidungsform des Gerichts für besondere Fragen im Rahmen des Verfahrens dar, Nils Klages, § 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 104.

<sup>34</sup> Musterformular für eine Vollstreckungsverfügung (执行决定书) auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-18.html>> (eingesehen am 16.9.2019) und bei Prüfung von Amts wegen <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-20.html>> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>35</sup> Eine unbefristete Aufnahme wäre möglich, weil die in § 2 Abs. 1 OVG-Bestimmungen geregelte Frist nur auf Fälle anwendbar ist, in denen die Aufnahme auf § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen gestützt wird.

<sup>36</sup> In diesem Fall ist ein Widerruf oder eine Berichtigung vorzunehmen, siehe hierzu unten unter II 4 b (Widerruf und Korrektur) und unter III 1 (Löschung) und III 2 (Antrag auf Berichtigung).

<sup>37</sup> Siehe hierzu unten unter III 2 (Antrag auf Berichtigung).

<sup>38</sup> Die Frist muss in der Verfügung des Gerichts angegeben werden, § 5 Abs. 3 Satz 1 am Ende OVG-Bestimmungen.

<sup>39</sup> §§ 84 ff. ZPG i. V. m. §§ 130 ZPG-Interpretation regeln die Zustellung.

## b. Widerruf und Korrektur

Neu hinzugefügt wurde die Verpflichtung des Volksgerichts, die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen zu widerrufen, wenn Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen in die Namensliste aufgenommen wurden, obwohl dies nicht hätte geschehen dürfen, § 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen. Dies dürfte einerseits der Fall sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung nicht vorliegen. Andererseits sind damit offenbar auch die in §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen normierten Verbote der Aufnahme in die Namensliste gemeint. Der Vollstreckungsschuldner, der den Vollstreckungstitel nicht erfüllt – und folglich „lediglich“ passiv bleibt – und nach § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen wurde, kann also innerhalb einer kurzen Frist den Widerruf seiner Aufnahme erreichen, indem er durch sein späteres aktives Tätigwerden die Voraussetzungen für einen Widerruf erfüllt.

Überdies muss das Volksgericht im Falle der Unrichtigkeit die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen korrigieren, § 9 Abs. 2 OVG-Bestimmungen.<sup>40</sup>

## c. Weitere Verpflichtungen der Volksgerichte

### aa. Einzutragende und bekanntzumachende Informationen

In § 6 OVG-Bestimmungen wird festgelegt, welche Informationen in die Namensliste eingetragen und bekanntgemacht werden müssen. Das sind beispielsweise bei natürlichen Personen als Vollstreckungsschuldner ihre persönlichen Informationen.<sup>41</sup> Neu hinzugefügt wurde die Pflicht zur Aufnahme der einheitlichen Sozialkreditkennziffer beziehungsweise der Organisationskennziffer,<sup>42</sup> wenn es sich bei den Vollstreckungsschuldnern um juristische Personen oder sonstige Organisationen handelt.<sup>43</sup> Ferner sind bestimmte Informationen bezüglich der Vollstreckung anzugeben.<sup>44</sup> Als Generalklausel fungiert § 6 Nr. 6 OVG-Bestimmungen, wonach dem Volksgericht ein

<sup>40</sup> In § 9 OVG-Bestimmungen wird allerdings nicht geregelt, ob die Volksgerichte von Amts wegen nochmals ihre Entscheidung überprüfen können oder nur auf Antrag des aufgenommenen Vollstreckungsschuldners.

<sup>41</sup> Name, Geschlecht, Alter und Personalausweisnummer (§ 6 Nr. 2 OVG-Bestimmungen). Auf der Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten werden vier Ziffern der Personalausweisnummer einer natürlichen Person mit Sternchen verborgen, Internetplattform zu Vollstreckungsinformationen <<http://zxgk.court.gov.cn/index.jsp>> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>42</sup> Chinesisch: 法人和其他组织统一社会信用代码, Plattform zur Onlineabfrage <<https://www.cods.org.cn/>> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>43</sup> Weiterhin müssen die Bezeichnung, der Name des gesetzlichen Repräsentanten oder der verantwortlichen Person aufgeführt werden, § 6 Nr. 1 OVG-Bestimmungen.

<sup>44</sup> Die in den Titeln bestimmten Pflichten und der Sachstand der Pflichterfüllung durch den Vollstreckungsschuldner (§ 6 Nr. 3 OVG-Bestimmungen), das konkrete kreditunwürdige Verhalten des Vollstreckungsschuldners (§ 6 Nr. 4 OVG-Bestimmungen), Angaben

Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, weitere Informationen einzutragen und bekanntzugeben, soweit diese nicht Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und die Privatsphäre Einzelner betreffen.

### bb. Eingabe und Bekanntmachung von Informationen

Nach § 7 Abs. 1 OVG-Bestimmungen müssen die Volksgerichte die Informationen über die Namensliste in den „Namenslistenpeicher“<sup>45</sup> kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner des OVG eingeben und diese Informationen über diesen Namenslistenpeicher einheitlich in der Öffentlichkeit bekanntmachen. Die Volksgerichte haben im Hinblick darauf, in welcher Form sie sich mit diesen Informationen an die Öffentlichkeit wenden, einen großen Handlungsspielraum: § 7 Abs. 2 OVG-Bestimmungen sieht vor, dass die Volksgerichte aufgrund der tatsächlichen lokalen Verhältnisse die Namensliste der Vollstreckungsschuldner über Methoden wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Internet und am schwarzen Brett der Gerichte bekanntmachen können.<sup>46</sup> Zudem können sie nach dieser Vorschrift beispielsweise durch Pressekonferenzen die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über die Sachlage der Umsetzung des Systems der Namensliste durch dieses Gericht und andere Gerichte in diesem Bezirk informieren.

### cc. Pflicht zur Weitergabe von Informationen

Außerdem sind die Volksgerichte verpflichtet, Informationen über die Namensliste an bestimmte in § 8 OVG-Bestimmungen beispielhaft aufgezählte Einheiten weiterzugeben. So müssen sie unter anderem den relevanten Regierungsabteilungen oder Finanzaufsichtsorganen Informationen über die Namensliste übermitteln, damit diese zum Beispiel im Zusammenhang mit Einkäufen durch die öffentliche Hand eine Kreditwürdigkeitsbestrafung durchführen. So dürfen beispielsweise Personen oder Unternehmen, die in der Namensliste aufgeführt sind, nicht an der öffentlichen Auftragsvergabe<sup>47</sup> oder an öffentlichen Ausschreibungen

zum Vollstreckungstitel, -verfahren und -gericht (§ 6 Nr. 5 OVG-Bestimmungen).

<sup>45</sup> Chinesisch: 名单库.

<sup>46</sup> So wurde bei einer Kinovorstellung in Lishui vor Beginn des Films eine Namensliste mit Vollstreckungsschuldnern auf der Leinwand gezeigt, *Phobe Zhang*, Chinese court names and shames debtors in warm-up to Avengers movie, in: South China Morning Post 25.4.2019, <<https://www.scmp.com/news/china/society/article/3007617/chinese-district-court-shows-name-and-shame-debtors-film-warm>> (eingesehen am 16.9.2019). Auch auf der App „Tik Tok“ erschien eine Namensliste mit Vollstreckungsschuldnern, *Erin Chan*, Tik Tok, Tik Tok: Chinese court uses platform to give debtors the hurry-up, in: South China Morning Post 26.7.2018, <<https://www.scmp.com/news/china/society/article/2157004/tik-tok-tik-tok-chinese-court-uses-video-platform-give-debtors>> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>47</sup> Siehe Abschnitt 2 Absatz 3 Ziffer 3 „Mitteilung zu einigen Fragen über die Abfrage und Verwendung von Kreditdatensätzen bei öffentlichen Beschaffungsaktivitäten“ des Finanzministeriums der Volksrepublik China [关于在政府采购活动中查询及使用信用记录有关问题的通知], <[http://www.mof.gov.cn/gp/xxgkml/gks/201608/t20160811\\_2511742.html](http://www.mof.gov.cn/gp/xxgkml/gks/201608/t20160811_2511742.html)> (eingesehen am 16.9.2019).

gen<sup>48</sup> teilnehmen. Außerdem müssen die Volksgerichte Kreditauskunftsorganen<sup>49</sup> Informationen über die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner übermitteln, die sodann von den Kreditauskunftsorganen in ihren Kreditauskunftssystemen aufgezeichnet werden, § 8 Abs. 2 OVG-Bestimmungen. Handelt es sich bei den in die Namensliste aufgenommenen Vollstreckungsschuldner um – beispielhaft in der neuen Fassung des § 8 Abs. 3 OVG-Bestimmungen aufgezählt – staatliche Funktionäre, Abgeordnete der Volkskongresse oder Mitglieder der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes, so muss das Volksgericht die Umstände ihrer Kreditwürdigkeit den Einheiten, denen die Vollstreckungsschuldner angehören, und den „zuständigen Abteilungen“<sup>50</sup> übermitteln. Werden als Vollstreckungsschuldner Einheiten wie etwa Staatsorgane, Institutionseinheiten oder staatseigene Unternehmen in die Namensliste aufgenommen, so sind ihre übergeordneten Einheiten, die zuständigen Abteilungen oder diejenigen Organe, die die Amtspflichten des Investors erfüllen,<sup>51</sup> über die Umstände der Kreditwürdigkeit zu informieren (§ 8 Abs. 4 OVG-Bestimmungen).

### III. Rechtsschutz durch Löschung und Berichtigung

Neben dem Widerruf und der Korrektur durch das Volksgericht nach § 9 OVG-Bestimmungen besteht für den Vollstreckungsschuldner noch die Möglichkeit, entweder durch die Löschung seiner Kreditwürdigkeitsinformationen durch das Volksgericht (1) oder durch eine Berichtigung der Namensliste auf seinen Antrag hin (2) aus dieser Namensliste gestrichen zu werden.

Der Unterschied zwischen einem Widerruf und einer Löschung liegt darin, dass bei einem Widerruf durch das Vollstreckungsgericht nach § 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen der Vollstreckungsschuldner nicht hätte in die Namensliste aufgenommen werden dürfen, weil entweder die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder eine der Voraussetzungen nach §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen (Verbot der Aufnahme) vorlag. Ist er dennoch fälschlicherweise auf die Liste gekommen, so muss das Volksgericht die Kreditwürdigkeitsinformationen nach § 9 Abs. 1 OVG-

Bestimmungen widerrufen. Die Aufnahme in die Namensliste erfolgte also unrechtmäßig. Bei der Löschung ist der Vollstreckungsschuldner rechtmäßig in die Namensliste aufgenommen worden. Er hat aber nachträglich eine der in § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen normierten Voraussetzungen erfüllt und daher muss seine Kreditwürdigkeitsinformation gelöscht werden.

#### 1. Löschung durch das Volksgericht

Das Volksgericht „kann“ (bei einer befristeten Aufnahme) die vorzeitige Löschung der Kreditwürdigkeitsinformationen beschließen, wenn der Vollstreckungsschuldner entweder aktiv die Pflichten erfüllt, die in den Titeln bestimmt sind, oder von sich aus das kreditwürdige Verhalten berichtigt, § 2 Abs. 2 OVG-Bestimmungen. Hier kommt dem Volksgericht demnach ein Ermessensspielraum zu. Allerdings ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien es sein Ermessen auszuüben hat.

Zudem muss das Volksgericht unter den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 OVG-Bestimmungen geregelten Umständen die Kreditwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen löschen. Diese Löschungstatbestände sind im Vergleich zu den OVG-Bestimmungen a. F. ausgeweitet worden. Zu den Löschungstatbeständen gehören nunmehr:

- die Pflichterfüllung durch den Vollstreckungsschuldner<sup>52</sup> oder die Vollendung der Vollstreckung durch das Gericht<sup>53</sup> (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen);
- die Erfüllung der von den Parteien getroffenen Vollstreckungsvergleichsvereinbarung<sup>54</sup> (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 OVG-Bestimmungen);
- der schriftliche Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf Löschung der Kreditwürdigkeitsinformationen und Prüfung<sup>55</sup> und Bewilligung durch das Volksgericht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen);
- die Durchführung von mindestens zwei Abfragen des Vermögens des Vollstreckungsschuldners<sup>56</sup>

<sup>52</sup> Unklar ist, inwiefern sich diese Voraussetzung von § 2 Abs. 2 OVG-Bestimmungen unterscheidet („aktive“ Pflichterfüllung durch den Vollstreckungsschuldner).

<sup>53</sup> Vollendung der Vollstreckung (执行完毕) durch die vollständige Erfüllung der im Titel festgestellten Pflicht oder durch vollständige Erfüllung eines Vollstreckungsvergleichs, vgl. *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts* (Fn. 7), S. 420.

<sup>54</sup> Nach § 230 ZPG muss der Gerichtsvollzieher den Inhalt einer Vergleichsvereinbarung, die die Parteien bei einer Vollstreckung erzielen, in einem Protokoll verzeichnen, das von den Parteien unterzeichnet oder gesiegelt wird.

<sup>55</sup> Freilich wird in § 10 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen nicht festgelegt, worauf sich diese Prüfung bezieht.

<sup>56</sup> Die Abfrage muss im „System zur Abfrage und Kontrolle der Vollstreckung im Netzwerk“ (网络执行查控系统) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Bestimmungen des OVG zur Netzwerkabfrage und Einfrierung von Einlagen [最高人民法院关于网络查询、冻结被执行人存款的规定] durchgeführt werden; abgedruckt in: *New Laws and Regulations* [司法业务文选] 2013, Nr. 32, S. 47 f.

<sup>48</sup> Siehe Abschnitt 4 Absatz 2 „Mitteilung zur gemeinschaftlichen Bestrafung von kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner bei Ausschreibungs- und Angebotstätigkeiten“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于在招标投标活动中对失信被执行人实施联合惩戒的通知], <[http://www.ndrc.gov.cn/fzgggz/flfg/gzdtm/201609/t20160928\\_820165.html](http://www.ndrc.gov.cn/fzgggz/flfg/gzdtm/201609/t20160928_820165.html)> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>49</sup> Beispielsweise das Kreditauskunftszentrum der Chinesischen Volksbank (中国人民银行征信中心).

<sup>50</sup> Chinesisch: 相关部门. Denkbar ist, dass hiermit die Disziplinarabteilungen innerhalb der aufgezählten staatlichen Organe oder die Aufsichtsbehörden gemeint sind.

<sup>51</sup> Gemeint sind offenbar die Kommissionen zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen wie beispielsweise (auf zentralstaatlicher Ebene) die „State-owned Assets Supervision and Administration Commission of the State Council“ (国务院国有资产监督管理委员会).

nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens<sup>57</sup> ohne Auffinden von Vermögen, in das vollstreckt werden kann, und keine Zurverfügungstellung eines Hinweises auf Vermögen durch den Vollstreckungsgläubiger oder eine andere Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 OVG-Bestimmungen);

- der Beschluss des Volksgerichts über die Unterbrechung der Vollstreckung wegen eines Wiederaufnahmeverfahrens<sup>58</sup> oder eines Konkursverfahrens<sup>59</sup> gegenüber dem kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 OVG-Bestimmungen);
- der Beschluss über die Nichtvollstreckung<sup>60</sup> (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 OVG-Bestimmungen);
- die Einstellung der Vollstreckung durch das Gericht<sup>61</sup> (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 OVG-Bestimmungen).

Etwas missverständlich ist die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 OVG-Bestimmungen. Dort heißt es, dass die Bestimmungen des vorherigen Absatzes (also die Löschungstatbestände des § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen) „nicht angewendet werden“, wenn eine Befristung der Aufnahme besteht. Dies könnte so zu verstehen sein, dass bei einer befristeten Aufnahme (auf Grundlage des § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen) keine (vorzeitige) Löschung zulässig ist, selbst wenn ein Löschungstatbestand erfüllt ist: Der Vollstreckungsschuldner soll – bei dieser Auslegung – also dafür sanktioniert werden, dass er wegen eines aktiven Tuns oder eines Verstoßes gegen bestimmte Pflichten nach § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen wurde. Allerdings könnte man die Regelung auch so lesen, dass es bei einer befristeten Aufnahme nicht auf einen Löschungstatbestand ankommen soll: Die Löschung erfolgt nach Fristablauf auch dann, wenn kein Löschungstatbestand vorliegt. Insofern würde es sich nur um eine Klarstellung handeln: Hierfür regelt nämlich § 10 Abs. 2

<sup>57</sup> Das Vollstreckungsverfahren kann beendet werden, wenn bei der Untersuchung kein Vermögen entdeckt wird, in das vollstreckt werden kann, § 519 ZPG-Interpretation.

<sup>58</sup> Wörtlich ist von einem „Verfahren zur Überwachung einer Entscheidung“ (审判监督程序) die Rede. Gemeint ist das Wiederaufnahmeverfahren nach § 198 ZPG und §§ 375 ff. ZPG-Interpretation. Eingehender siehe: *Knut Benjamin Piffler*, § 13 Wiederaufnahmeverfahren, in: *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts* (Fn. 7), S. 342 ff.

<sup>59</sup> Das Volksgericht muss einen Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung erlassen, wenn es bereits einen Antrag auf Konkurs gegen den Vollstreckungsschuldner als Schuldner angenommen hat, § 102 Nr. 1 der Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) [《最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定》(试行)] v. 8.7.1998, Fa Shi (1998) Nr. 15 [法释 (1998) 15 号], zuletzt geändert 16.12.2008, in der Fassung v. 8.7.1998 abgedruckt in: *Amtsblatt des Obersten Volksgerichts* [中华人民共和国最高人民法院公报] 1998, Nr. 3, 91–98.

<sup>60</sup> Nichtvollstreckungsgründe werden in den §§ 237 Abs. 2, 238 Abs. 2 und 274 ZPG aufgeführt.

<sup>61</sup> 终结执行. Die Einstellung der Vollstreckung erfolgt durch Beschluss des Volksgerichts nach § 257 ZPG. Eingehender siehe: *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts* (Fn. 7), S. 421 f.

Satz 2 OVG-Bestimmungen, dass nach Fristablauf die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen gelöscht werden müssen.

## 2. Antrag auf Berichtigung durch den Vollstreckungsschuldner

Unter bestimmten Umständen kann auch der Bürger, die juristische Person oder eine andere Organisation, die in die Namensliste aufgenommen worden ist, eine Überprüfung der Namensliste durch das Volksgericht initiieren. Sie können beim Vollstreckungsgericht<sup>62</sup> einen Antrag auf Berichtigung der Namensliste stellen, wenn

- sie nicht in die Namensliste hätten aufgenommen werden dürfen,<sup>63</sup> § 11 Nr. 1 OVG-Bestimmungen;
- die eingetragenen Kreditunwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sind, § 11 Nr. 2 OVG-Bestimmungen;<sup>64</sup>
- die Kreditunwürdigkeitsinformationen hätten gelöscht werden müssen, § 11 Nr. 3 OVG-Bestimmungen.<sup>65</sup>

Anschließend muss das Vollstreckungsgericht den Berichtigungsantrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt prüfen.<sup>66</sup> Sind die Gründe auf Berichtigung gerechtfertigt, müssen die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen berichtigt werden, anderenfalls wird der Antrag zurückgewiesen, § 12 Abs. 1 OVG-Bestimmungen. Es wird nicht ausdrücklich geregelt, dass das Volksgericht auch ohne Berichtigungsantrag des Vollstreckungsschuldners von Amts wegen eine Überprüfung auf Richtigkeit der Namensliste vornehmen kann und gegebenenfalls die Kreditunwürdigkeitsinformationen widerruft (§ 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen), korrigiert (§ 9 Abs. 2 OVG-Bestimmungen) oder löscht (§ 10 OVG-Bestimmungen). Indes erscheint dieses Verständnis angesichts der Möglichkeit der Verfahrenseinleitung

<sup>62</sup> In den OVG-Bestimmungen wird nicht geregelt, welches Volksgericht für die Aufnahme in die Namensliste zuständig ist. In § 11 OVG-Bestimmungen wird zum ersten Mal vom „Vollstreckungsgericht“ gesprochen. Es ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeit sich nach § 224 ZPG richtet.

<sup>63</sup> Es müssten Vollstreckungsvoraussetzungen sowie die Negativvoraussetzungen der §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen geprüft werden. Hätte der Vollstreckungsschuldner nicht in die Namensliste aufgenommen werden dürfen, muss das Volksgericht den Eintrag nach § 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen widerrufen.

<sup>64</sup> Sollten die Kreditunwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sein, so muss das Volksgericht diese nach § 9 Abs. 2 OVG-Bestimmungen korrigieren.

<sup>65</sup> Hier müssten die Voraussetzungen für eine Löschung der Eintragung nach § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen und eine vorzeitige Löschung nach § 2 Abs. 2 OVG-Bestimmungen geprüft werden. Unklar ist, ob es sich bei § 11 Nr. 1 und 3 um Rechtsgrundverweisungen auf §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen (Verbot der Aufnahme in die Namensliste) bzw. § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen (Löschung der Eintragung) handelt.

<sup>66</sup> Der Fristbeginn richtet sich nach § 201 Allgemeiner Teil des Zivilrechts (Fn. 32).

durch das Volksgericht *ex officio* nach § 5 Abs. 2 OVG-Bestimmungen folgerichtig.<sup>67</sup>

### 3. Wiederaufnahme in die Namensliste

Das Volksgericht kann den Vollstreckungsschuldner nach seiner Löschung gemäß § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen erneut in die Namensliste aufnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 1 OVG-Bestimmungen vorliegen<sup>68</sup>, § 10 Abs. 3 OVG-Bestimmungen. Sollten allerdings die Kreditwürdigkeitsinformationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen (Löschungsantrag des Vollstreckungsgläubigers) gelöscht worden sein, wird einem Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf nochmalige Aufnahme des Vollstreckungsschuldners innerhalb von sechs Monaten nach Löschung nicht stattgegeben, § 10 Abs. 3 OVG-Bestimmungen.

### 4. Rechtsbehelfe

Im Falle einer Zurückweisung des Berichtigungsantrags des Vollstreckungsschuldners durch das Volksgericht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 OVG-Bestimmungen besteht für den Antragsteller (Bürger, juristische Person oder andere Organisation) die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Zurückweisungsverfügung beim Volksgericht der nächsthöheren Stufe einen Widerspruch<sup>69</sup> zu erheben, § 12 Abs. 1 Satz 2 OVG-Bestimmungen. Dieses Gericht muss sodann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Widerspruchs eine Verfügung erlassen, § 12 Abs. 1 Satz 3 OVG-Bestimmungen. Der Widerspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung, § 12 Abs. 2 OVG-Bestimmungen.

## IV. Rechtsfolgen für den Vollstreckungsschuldner

Die Aufnahme in die Namensliste hat weitreichende Konsequenzen für den Vollstreckungsschuldner. So sieht § 1 Abs. 2 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung vor, dass gegen jeden Vollstreckungsschuldner, der in die Namensliste aufgenommen wird, zugleich die Beschränkung der Ausgaben angeordnet werden muss. Aber ein Vollstreckungsschuldner, gegen den Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen wurden, muss nicht zwangsläufig in die Namensliste aufgenommen werden, sondern nur, wenn er gegen diese Anordnung verstoßen hat (§ 1 Nr. 5 OVG-Bestimmungen). Für natürliche Personen als Vollstreckungsschuldner können von der Ausgabenbeschränkung Handlungen betroffen sein wie etwa die

Nutzung von Verkehrsmitteln. Als Beispiele zur Ausgabenbeschränkung werden die Nutzung von Flugzeugen, weichen Schlafliegen in Zügen und Plätzen ab der zweiten Klasse auf Schiffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung) sowie von Hochgeschwindigkeitszügen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung) aufgezählt. Auch der Kauf von Immobilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung)<sup>70</sup> oder die Finanzierung eines Studiums der Kinder an Privatschulen mit hohen Gebühren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung) werden beschränkt. Informationen zu den einzelnen Vollstreckungsschuldnern, gegen die Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen wurden, können auf der Plattform zu den kreditunwürdigen Schuldnern eingesehen werden.<sup>71</sup> Demnach wurde bisher (Stand: September 2019) insgesamt 31.527.117 Personen das Reisen mit dem Flugzeug<sup>72</sup> und 6.152.434 Personen das Reisen mit dem Zug<sup>73</sup> verboten.

## V. Fazit

Die erläuterten Maßnahmen ergänzen in der Vollstreckung von Titeln die bisher gesetzlich vorgesehenen Mittel der Durchsetzung, indem der Vollstreckungsschuldner durch den Druck der Gesellschaft nach dem Prinzip des „*naming and shaming*“ zur Pflichterfüllung angehalten wird. Auch wenn in den westlichen Medien die Namenslisten im Rahmen des Bonitätssystems als Schritt in Richtung eines „totalen Überwachungsstaates“<sup>74</sup> angesehen werden, ist zu erkennen, dass durch die Änderungen der OVG-Bestimmungen nicht nur der Effektivität der Vollstreckungsdurchsetzung und den Interessen des Vollstreckungsgläubigers, son-

<sup>67</sup> Nichtsdestotrotz erscheint eine solche Überprüfung durch das Volksgericht ohne Antrag des Vollstreckungsschuldners praxisfern. Das Volksgericht, das den Vollstreckungsschuldner in die Namensliste aufgenommen hat, war schließlich der Ansicht, dass die Voraussetzungen dafür vorlagen. Es wird nicht anlasslos nochmals seine Entscheidung überprüfen.

<sup>68</sup> Unklar ist, ob nochmals versucht werden muss, bei dem Vollstreckungsschuldner zu vollstrecken und dann die Voraussetzungen des § 1 OVG-Bestimmungen vorliegen müssen.

<sup>69</sup> Wörtlich: „Antrag auf erneute Beratung“ (申请复议).

<sup>70</sup> „Mitteilung zur Implementierung von Maßnahmen zur Bestrafung von kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldnern durch Einschränkung der Immobiliengeschäfte“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于对失信被执行人实施限制不动产交易惩戒措施的通知] v. 1.3.2018, <[http://bgt.ndrc.gov.cn/zcfb/201803/t20180316\\_879658.html](http://bgt.ndrc.gov.cn/zcfb/201803/t20180316_879658.html)> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>71</sup> Internetplattform zu Vollstreckungsinformationen [中国执行信息公开网] <<http://zxgk.court.gov.cn/index.jsp>> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>72</sup> Siehe hierzu „Ansichten zur angemessenen Einschränkung von ernstlich vertrauensunwürdigen Personen, innerhalb einer bestimmten Zeit zivile Flugzeuge zu benutzen zwecks Aufbaus eines Sozialkreditsystems“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于在一定期限内适当限制特定严重失信人乘坐民用航空器推动社会信用体系建设的意见] v. 2.3.2018, <[http://www.ndrc.gov.cn/zcfb/zcfbtz/201803/t20180316\\_879624.html](http://www.ndrc.gov.cn/zcfb/zcfbtz/201803/t20180316_879624.html)> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>73</sup> Siehe hierzu „Ansichten zur angemessenen Einschränkung von ernstlich vertrauensunwürdigen Personen, innerhalb einer bestimmten Zeit zivile Züge zu benutzen zwecks Aufbaus eines Sozialkreditsystems“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于在一定期限内适当限制特定严重失信人乘坐火车推动社会信用体系建设的意见] v. 2.3.2018, <[http://www.ndrc.gov.cn/zcfb/zcfbtz/201803/t20180316\\_879618.html](http://www.ndrc.gov.cn/zcfb/zcfbtz/201803/t20180316_879618.html)> (eingesehen am 16.9.2019).

<sup>74</sup> Thomas Isler, Wer die falschen Filme schaut, kann keine Flugtickets mehr kaufen: Wie China den totalen Überwachungsstaat errichtet, 29.6.2019, Neue Zürcher Zeitung am Sonntag <<https://nzzas.nzz.ch/hintergrund/ein-ueberwachungsstaat-wie-bei-george-orwell-nein-nein-das-ist-viel-konsequenter-und-intensiver-als-bei-orwell-ld.1492616?KAVZ=0983-0010-05-010>> (eingesehen am 16.9.2019).

dern auch dem Schutz des Vollstreckungsschuldners genügend Bedeutung beigemessen werden soll. Dieser Balanceakt gelingt dem OVG zum Teil, indem die OVG-Bestimmungen im Vergleich zur Vorgängervorschrift um neue Schuldnerschutzvorschriften erweitert (Verbot der Aufnahme in die Namensliste nach §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen) sowie ergänzt (Voraussetzungen zur Löschung der Eintragung, § 10 OVG-Bestimmungen) und präzisiert (Antragsvoraussetzungen für die Berichtigung, § 11 OVG-Bestimmungen) wurden. Ferner müssen die Volksgerichte nun die Anträge des Vollstreckungsschuldners und gegebenenfalls die Berichtigung innerhalb einer gesetzlichen Frist bearbeiten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OVG-Bestimmungen), damit der möglicherweise bestehende Berichtigungsanspruch des Vollstreckungsschuldners so rasch wie möglich durch die Volksgerichte erfüllt wird. Darüber hinaus besteht für den Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit, sich gegen die Zurückweisung seines Berichtigungsantrages durch das Volksgericht mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs zu wehren (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OVG-Bestimmungen), sodass die Entscheidung über die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners zweimal geprüft wird. Dennoch wird der unzureichende Schuldnerschutz, die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie die uneinheitliche Praxis in der chinesischen Literatur bemängelt.<sup>75</sup> So wird kritisiert, dass nicht geregelt sei, inwiefern ein Vollstreckungsschuldner für eine „unrechtmäßige“ Aufnahme entschädigt wird. Auch würden sehr sensible Daten über eine Person veröffentlicht, die jeder in Erfahrung bringen kann, ohne ein erkennbares Interesse an diesen Informationen haben zu müssen.<sup>76</sup> Zwar setzen sich chinesische Rechtswissenschaftler mit den OVG-Bestimmungen auseinander,

allerdings nicht in systematischer Weise anhand der Vorschriften dieser Bestimmungen. Sie „stürzen“ sich vielmehr direkt auf die Kritikpunkte, die weniger darin begründet sind, dass es keine Regelungen gibt, sondern in einer vorgeblich uneinheitlichen Praxis<sup>77</sup> liegen. Dies ist bedauerlich, da in den beiden justiziellen Interpretationen deutlich zum Ausdruck kommt, dass es dem OVG ernst damit ist, den Spagat zwischen effektiver Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz zu meistern.

Auch bleiben Fragen, die durchaus lohnend für eine Beschäftigung durch die chinesischen Rechtswissenschaftler wären: Denn es ist – soweit ersichtlich – völlig unregelt, wie die Ausgabenbeschränkungen, die sich an die Aufnahme in die Namensliste anschließen, umgesetzt werden sollen. Bedeutet diese Beschränkung, dass Verträge beispielsweise von den betreffenden Transportunternehmen oder Betreibern von Privatschulen nicht abgeschlossen werden dürfen? Oder trägt das Grundbuchamt eine Immobilie, die unter Verstoß gegen die Ausgabenbeschränkung erworben wurde, nicht in das Grundbuch ein? Wie werden Verträge rückabgewickelt, die trotz der Ausgabenbeschränkung geschlossen worden sind? Diese Fragen müssen derzeit leider offen bleiben, wären aber sicher ein vielversprechendes Feld für weitere Forschungsarbeiten.

<sup>75</sup> Li Ji, a. a. O. (Fn. 27), S. 136–143 (140); LIANG Ziqi (梁子琦), Dead-beats' right to be forgotten – The reform thoughts of „The information system of the list of discreditable Persons subjected to execution“ („老赖“的“被遗忘权”——失信被执行人名单信息制度的改革思路), in: Puyang Zhiye Jishu Xueyuan Xuebao (濮阳职业技术学院学报), 2018, 31(06), 52–57 (55).

<sup>76</sup> In Deutschland muss nach § 882 f Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ZPO für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis ein bestimmtes Interesse an der Einsichtnahme nachgewiesen werden.

<sup>77</sup> Es werden insbesondere die Uneinheitlichkeit des Umfangs und der Art und Weise der Bekanntgabe von Kreditunwürdigkeitsinformationen kritisiert. Außerdem erfolge die Zustellung nicht nach den gesetzlichen Vorgaben und der Vollstreckungsschuldner werde in der Vollstreckungsmittelteilung nicht hinreichend auf die Risiken hingewiesen. Jedoch werden diese Kritikpunkte nicht mit empirischen Untersuchungen belegt.

\* \* \*

### ***The balancing act between effective enforcement of judgments and debtor protection: The revised provisions of the Supreme People's Court on listings of untrustworthy debtors and on expense restriction orders***

*The article analyses two of the so-called “blacklists” maintained at the central state level which constitute essential elements in the establishment of a social credit rating system. The lists are publicly accessible and contain names of judgment debtors who either have been deemed unworthy of credit or against whom expenditure restriction measures have been imposed. These lists aim to serve effective enforcement and execution. The article examines two revised interpretations of the Supreme People's Court, which contain not only concrete rules on the prerequisites and procedure for adding names to the lists, but also guidelines on debtor protection.*